Informationen aus dem Referat A

Von Jutta Gressler

Neues Nds. Disziplinargesetz veröffentlicht
Mit Datum vom 20. Oktober ist der neue Gesetzestext im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBL) - Ausgabe 21/2005 - veröffentlicht worden.
Alle Betroffenen sollten für die Zukunft bei (dienstlichen) Verfehlungen bedenken, dass mit der Einleitung von sog. Disziplinarischen Vorermittlungen immer die Durchführung einer Unterrichtsbesichtigung (Erstellung einer dienstlichen Beurteilung) verbunden ist. Diese soll nach den Ausführungen des Abschlussberichtes zur eigenverantwortlichen Schule von der Schulleiterin/vom Schulleiter durchgeführt werden.

Beabsichtigte dienstrechtliche Befugnisse für Schulleitungen
"Trotz erheblicher Bedenken hinsichtlich der zeitlichen Realisierbarkeit sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine Übertragung nachfolgender dienstrechtlicher Befugnis zum 01.01.2006 – bzw. auch abgestuft zu späteren Terminen – angestrebt werden:

- Einstellungen (nach dem unter 4.2.6.3 genannten 3-Stufen Modell)
- Andere Ernennungen (z.B. Anstellung nach § 7 NBG)
- abschließende Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- dienstliche Beurteilung für die an der Schule tätigen Lehrkräfte
- Beförderungen (s. 4.2.6.3)
- Feststellung der Bewährung in der Probezeit für beamtete Lehrkräfte
- Verlängerung der Probezeit und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe
- Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen/Anordnung von Mehrarbeit (s.4.2.6.3)
- Weiterbeschäftigung von Lehrkräften als nebenberufliche Lehrkräfte sowie Abordnungen bei Einverständnis der betroffenen Schulen und der betroffenen Lehrkraft"

Nds. Beamtengesetz zu "Bestechlichkeit und Korruption" auch im Schulbereich
Mit Wirkung vom 1.1.2006 erhält der § 79 des Nds. Beamtengesetzes folgende Fassung:

§ 79 Anordnung des Verfalls
(1) Hat ein Beamter entgegen § 78 eine Belohnung oder ein Geschenk angenommen, so wird der Verfall des Erlangten durch den Dienstvorgesetzten angeordnet. Die Anordnung nach Satz 1 unterbleibt, soweit im strafrechtlichen Verfahren der Verfall angeordnet ist.
(2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auf die Gegenstände erstrecken, die der Beamte durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes, als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat. Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstands nach Satz 2 abgesehen wird, ordnet der Dienstvorgesetzte den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Der Umfang des als Belohnung oder Geschenk Erlangten und dessen Wert kann geschätzt werden.
(3) Das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht geht mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit de Entscheidung auf den Dienstherren über, wenn es dem Beamten zu dieser Zeit zusteht. Vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirkt die Entscheidung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 Bürgerlichen Gesetzbuchs; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Rechte Dritte an dem Gegenstand bleiben bestehen. Der Beamte hat die verfallenen Gegenstände, Urkunden über das verfallene Recht oder den verfallenen Geldbetrag dem Dienstherren herauszugeben.
(4) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Beamten eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert der Belohnung oder des Geschenks zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Beamten nicht mehr vorhanden ist oder wenn die Belohnung oder das Geschenk nur einen geringen Wert hat.

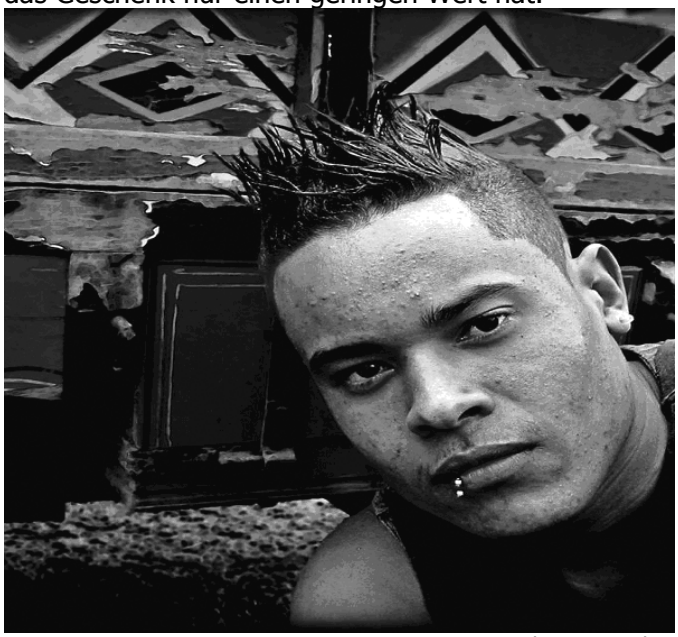
Foto: CARF-Foundation, Brasilien

Zur Lesbarkeit sollte bedacht werden, dass die Schulleiterin/der Schulleiter der eigenverantwortlichen Schule "Dienstvorgesetzte/r" wird. Nach den Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sollten sich alle KollegInnen daran gewöhnen, eingeräumte Vorteile, Geschenke, Rabatte etc. der Schulleitung zur Kenntnis zu geben. Nur dann wird im Zweifelsfall eine disziplinarrechtliche Prüfung positiv für die KollegInnen ausgehen. Dies sollten insbesondere BerufsanfängerInnen in der Probezeit beachten.

Vereinfachte Arbeitsweise des Schulbezirks-personalrates

Ein Schreiben an die Schulpersonalräte aller allgemein bildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen erläutert und begründet eine Änderung der Arbeitsweise des SBPR. In einer Vereinbarung mit der Landeschulbehörde der Abteilung Osnabrück wird der Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen, der Anstellung (in der Regel ist damit die Verbeamtung auf Lebenszeit verbunden) und die Übertragung eines höher bewerteten Dienstposten aufgrund gestiegener Schülerzahlen die Zustimmung erteilt. Es gab in der Vergangenheit nicht in einem einzigen Fall Einwendungen gegen vorgelegte Anfragen zu den genannten Bereichen. Von daher hat sich der SBPR in der Lage gesehen, dieser Vereinbarung zuzustimmen. Die Schulpersonalräte werden in jedem Einzelfall mit einem speziellen Formblatt über den Vollzug der Maßnahmen informieren.